

of the Soc. of Jesus V, Lond. 1879, 8 ff.; Stimmen aus Maria-Laach XXII [1882], 69 ff. 170 ff. 479 ff.; XXIII [1882], 126 ff. 252 ff.; XXIV [1883], 237 ff. 447 ff.; XXV [1883], 147 ff. 278 ff. 362 ff.; A. Wellesheim, Wilh. Cardinal Allen und die englischen Seminare auf dem Festlande, Mainz 1885, 260 f.] [A. Wellesheim.]

Obabja, s. Abbias.

Obed, Personenname im A. T. 1. (עֲבֵד, vielsach עֲבָד) Vater oder Vorfahr des Gaal, der sich zur Richterzeit gegen Abimelech erhob (Richt. 9, 26 ff.). — 2. ein Sohn des Booz und der Ruth, der Stammvater Davids (Ruth 4, 17. 1 Par. 2, 12. Matth. 1, 5. Luc. 3, 32). — 3. ein Abkömmling Salebs (1 Par. 2, 37). — 4. einer der Helden in Davids Heer (1 Par. 11, 46). — 5. ein Thürhüter unter David (1 Par. 26, 7). — 6. der Vater eines Hauptmanns zur Zeit Achasias (2 Par. 23, 1). [Raulen.]

Obedom (עֲבֵד אֱדֹם), im A. T. Personenname 1. eines Leviten aus Gath Rimmon (מֵאֵד, LXX Vulg. irreführend Gethasi), in dessen Hause David für drei Monate die Bundeslade aufstellte (2 Sam. 6, 10 ff. 1 Par. 13, 13 f.; vgl. 1 Par. 15, 25). — 2. ein Thürhüter zur Zeit Davids (1 Par. 15, 18 ff.; 26, 4). — 3. ein Schatzhüter des Königs Amasias von Juda, der dem König Joas von Israel den Schatz ausliefern mußte (2 Par. 25, 24). [Raulen.]

Obedienz (obedientia), der Etymologie nach eine Hörigkeit, Unterwerfung bezeichnend, hat im theologischen Sprachgebrauch verschiedene Bedeutungen erhalten, die auf jenen Grundbegriff zurückgehen. — 1. Die canonische Obedienz (oder der Obedienz Eid) steht im relativen Gegensatz zur majoritas (s. d. Art. 2) und bezeichnet dem canonischen Rechtsbuch zufolge, in welchem alle Decretalen-Sammlungen (die Clementinen allein ausgenommen) einen eigenen Titel De majoritate et obedientia enthalten (s. X 1, 33; in VI, 1, 17; Extr. Joa. tit. 2; Extr. co. 1, 8), die Unterordnung der einzelnen Kirchenämter und deren Inhaber unter den betreffenden nächsthöheren Kirchenobern und dessen Amtsgewalt. Denn durch alle Grade der jurisdictionellen Hierarchie verpfichtet sich der niedere Kirchenbeamte dem höhern zur Untertänigkeit und zum Gehorsam (obedientia canonica) mittels eines feierlichen Gelöbnisses an Eidesstatt oder durch förmlichen Eid. Ein solcher war wenigstens schon frühzeitig in Italien (vgl. Liber diurn. [ed. Th. E. ab Sichel, Vindobonae 1889], 69 sqq.), in Spanien und anderen Ländern in Übung. Nur im fränkischen Reiche ward bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts den Bischöfen ein einfaches Gelöbnis des Gehorsams abgefordert (vgl. Mon. Germ. hist. Leg. I, 208, n. 16), weil auch die Könige sich mit dem einfachen Versprechen der Treue begnügten. Noch im Laufe desselben Jahrhunderts aber erhielt die Verpflichtung zum geistlichen Gehorsam die Eidesform (vgl. eine Formel bei Baluzius, Capit. reg. Francor.

[ed. Paris. 1780] II, 618 sq.). Den Obedienz Eid (juramentum obedientiae canonicae) legt jeder Geistliche einer Diöcese, welcher ein Kirchenamt erhält, bei der Investitur (s. d. Art.) dem Bischofe oder dessen Generalvicar ab. Die Bischöfe leisteten ihn Anfangs ihrem Metropolit (s. Hincmar. Rem. bei Migne, PP. lat. OXXXVI, 292, 316, 508 sq.; ein Beispiel eines solchen Eides aus dem 13. Jahrhundert bei Thomassin, Vet. et nov. discipl. eocl. II, 2, c. 46, n. 5). Später, nachdem die Bestätigung der Bischöfe und deren Weihe ein päpstliches Reservat geworden, geschah die Ablegung des Eides vor dem vom Papste zur Consecration delegirten Erzbischofe. Die jetzt übliche Formel steht im Pontificale (ed. typica, Ratisb. 1888, I, 65 sqq.). Ebenso schwören die Metropolit in diesen Eid (c. 4, X 1, 6), welcher die unerlässliche Bedingung für den Empfang des Palliums ist (s. d. Art.), jetzt in derselben Form wie die Bischöfe in die Hände des päpstlichen Delegirten, der sie consecrirt. Dieser Eid ist im Wesentlichen bis heute derselbe wie im Mittelalter geblieben, ungeachtet in neuerer Zeit der Emser Congress (1786) sich gegen die Angemessenheit desselben erklärte (vgl. Münch. Vollständige Sammlung aller ältern Concordate I, Leipzig 1830, 416) und die an der oberheinschen Kirchenprovinz theilhaftigen Staatsregierungen in ihren Verh. einer Vereinbarung mit Rom gepflogenen Verhandlungen zu Frankfurt (1818) eine andere Eidesformel zu substituiren gedachten (s. dieselbe bei Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberheinschen Kirchenprovinz, Tübingen 1840, 80 ff. Anm.). Ueber die wahre Bedeutung des vielangefandenen Ausdrucks haereticos, schismaticos... pro posse persequar in dem Eide s. die authentische Erklärung des Papstes Pius VI. an den spätern Kurfürsten von Dalberg, nach welcher die Formel nur besagt, daß der Bischof nach Kräften zur Reinerhaltung des katholischen Glaubens beitragen wolle (vgl. Kopp, Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert, Mainz 1830, 31 Anm.; Hift.-pol. Blätter VI [1840], 52). (Ueber den Homagialeid der Bischöfe gegenüber dem Landesherren s. d. Art. Eid IV, 259.) (Vgl. auch Phillips, Kirchenrecht II, 171 ff.)

2. Die kirchenpolitische Obedienz ist die factische Anerkennung der Rechtmäßigkeit eines Papstes, Erzbischofs oder Bischofs von Seiten theils des Collegiums, aus dessen Wahl er hervorgegangen, theils der Nationen, Provinzen, Diöcesen, welche ihm ihre kirchliche Untertänigkeit bezeigen. Wenn nämlich entweder insolge einer schon ursprünglich zwiespaltigen Wahl oder insolge eines späterhin eingetretenen Schismas das Wahlcollegium selbst und hiernach auch der Clerus und das Volk eines Landes oder einer Provinz zwischen den zwei oder mehreren einander gegenüberstehenden Kirchenhäuptern sich theilt, und die eine Partei diesen, die andere jenen für den rechtmäßig Gewählten hält und demgemäß verehrt, so hat sich die rechtlich nur